

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

Commertunity AG,
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	1
	Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB – Bestandsgefährdende Tatsachen	1
C.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
D.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
E.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
	2. Jahresabschluss.....	7
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
	1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	8
	2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	8
F.	Schlussbemerkung	9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Anlage 2 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024



Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“
IKS	Internes Kontrollsystem
n.F.	Neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. Prüfungsauftrag

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die

Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG)

Hamburg (vormals: München)

(nachfolgend kurz als „die Gesellschaft“ oder „Commertunity AG“ bezeichnet).

Von deren Vorstand erhielten wir, auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 25. April 2023, den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB und somit gemäß § 316 Abs. 1 HGB nicht prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für die Pflichtprüfung gelten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“, Stand 1. Januar 2024, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB – Bestandsgefährdende Tatsachen

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir folgende Tatsachen, die den Bestand der von uns geprüften Gesellschaft gefährden könnten, festgestellt.

Es handelt sich im Einzelnen um die nachfolgend geschilderten Tatsachen und möglichen wesentlichen Konsequenzen:

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 sowie im Gründungsjahr 2022 Verluste erzielt. Es handelt sich bei den erzielten Jahresfehlbeträgen um Verluste aus früheren Transaktionen sowie allgemeine Anlaufverluste, die sich durch den Markteintritt und Strukturierung des Unternehmens ergeben.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 eine 100 %-ige Beteiligung im Wege einer Sachkapitalerhöhung erhalten. Die Kapitalerhöhung beläuft sich auf TEUR 1.750. Eine dauernde Wertminderung der eingebrachten Geschäftsanteile in voller Höhe führte dazu, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist.

Der Vorstand hat eine Fortführungsprognose erstellt und uns dargelegt, nach der die Zahlungsfähigkeit der Commertunity AG für den Prognosezeitraum unter der Prämisse gewährleistet ist, dass weitere liquide Mittel durch Aktionäre oder Investoren bereitgestellt werden. Weiterhin ist die Fortführungsprognose abhängig von der erfolgreichen Umsetzung des Unternehmenskonzeptes und der Generierung entsprechender Umsatzerlöse. Sollten diese Ereignisse nicht wie geplant eintreten, ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet.

Diese Tatsachen haben zu einer Verlagerung des Prüfungsschwerpunkts auf die Beurteilung der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit geführt.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) der Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG), Hamburg (vormals: München) unter dem Datum vom 5. März 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG), Hamburg (vormals: München)

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG), Hamburg (vormals: München) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-

rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 5. März 2024

*ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin*

*Steffen Langner
Wirtschaftsprüfer“*

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur deutschen Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Weitergehende Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers sind den gesonderten Abschnitten des Bestätigungsvermerks zu entnehmen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 15. Januar 2024 bis 5. Februar 2024 durch elektronische Bereitstellung von Unterlagen sowie Telefonkonferenzen in unseren Geschäftsräumen. Die Auswertung der Prüfungsfeststellungen und die Berichterstattung erfolgte anschließend in unserer Niederlassung in Berlin.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Marxer Salzmann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 3. Februar 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 6. Februar 2023 unverändert gebilligt.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere

auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt. Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
- Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Umsatzrealisierung

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungslegungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und IT-Kontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Gründungsunterlagen sowie Handelsregisterauszüge eingesehen. Bankbestätigungen wurden von den Kreditinstituten eingeholt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) werden von der Gesellschaft vorbereitet und mittels Programmen der DATEV eG von der AMP Steuerberatungsgesellschaft mbH durchgeführt. Die Softwarebescheinigung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 28. Februar 2023 für die Software wurde uns vorgelegt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird von der AMP Steuerberatungsgesellschaft mbH mittels der Software DATEV eG durchgeführt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von Marxer Salzmann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB einzustufen. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang. In dem Jahresabschluss der Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG) wurden folgende wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten aktiviert. Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden bei dauernder Wertminderung vorgenommen.

Die Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, erfolgt linear (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG), Hamburg (vormals: München), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ ausgeführt.

Berlin, den 5. März 2024

ba audit gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berlin

Steffen Langner
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG),
Hamburg (vormals: München)
Bilanz zum 31. Dezember 2023**

A K T I V A		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	P A S S I V A		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		2.000.000,00	250.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		10.151,00	0,00	II. Verlustvortrag		-43.965,25	0,00
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag		-1.951.169,62	-43.965,25
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		713,00	0,00			4.865,13	206.034,75
III. Finanzanlagen				B. Rückstellungen			
Beteiligungen		28.001,00	0,00	Sonstige Rückstellungen		79.627,15	5.500,00
		38.865,00	0,00	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		26.417,02	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 26.417,02 (Vj: EUR 0,00)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.534,55	0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		45.496,58	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		51.190,41	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 45.496,58 (Vj: EUR 0,00)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände		3.306,00	0,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten		55.820,50	0,00
		57.030,96	0,00	davon aus Steuern:			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		110.902,85	211.534,75	EUR 49.202,98 (Vj: EUR 0,00)			
		167.933,81	211.534,75	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 55.820,50 (Vj: EUR 0,00)		127.734,10	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.427,57	0,00				
		212.226,38	211.534,75			212.226,38	211.534,75

**Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG),
Hamburg (vormals: München)
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	2023	2022
EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	490.000,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	19.615,52	0,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-314.655,55	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-12.008,61	0,00
	-326.664,16	0,00
4. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.271,78	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-453.219,42	-43.965,25
davon aus der Währungsumrechnung: EUR -956,05 (Vj: EUR -877,49)		
6. Erträge aus Beteiligungen	70.000,00	0,00
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 70.000,00 (Vj: EUR 0,00)		
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-1.749.999,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.838,22	0,00
davon an verbundene Unternehmen: EUR 1.838,22 (Vj: EUR 0,00)		
9. Ergebnis nach Steuern	-1.950.700,62	-43.965,25
10. Sonstige Steuern	-469,00	0,00
11. Jahresfehlbetrag	-1.951.169,62	-43.965,25

**Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG),
Hamburg (vormals: München)
Anhang für das Geschäftsjahr 2023**

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Commertunity AG hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 179725 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag eine **kleine** Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen werden.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgt entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Soweit ein niedrigerer Wert am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt und über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren linear abgeschrieben.

Die Gegenstände des **Sachanlagevermögens** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer zum Teil linear, zum Teil degressiv abgeschrieben. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu Anschaffungskosten von EUR 800,00 wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt, sofern keine **außerplanmäßigen Abschreibungen** wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung erforderlich sind.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt; dem allgemeinen Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden nur solche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben aktiviert, die Aufwand für eine kalendermäßig bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen verbundene Unternehmen** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 51 (Vj.: TEUR 0).

Angaben zur Ergebnisverwendung gem. § 158 Abs. 1 AktG:

	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Jahresfehlbetrag gemäß GuV	-1.951.169,62	-43.965,25
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-43.965,25	0,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen		
- in andere Gewinnrücklagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Bilanzgewinn	<u>-1.995.134,87</u>	<u>-43.965,25</u>

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen in Höhe von insgesamt TEUR 45 (Vj.:TEUR 0) sind ausschließlich sonstige Verbindlichkeiten.

In den Abschreibungen sind außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 1.750 (Vj.: TEUR 0) enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. **Sonstige finanzielle Verpflichtungen** bestehen in folgender Höhe:

	2024	2025-2028
	TEUR	TEUR
Miet- und Leasingverträge	26	62

2. **Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter**

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens beträgt 2 (Vj.: 0).

Die Mitarbeiter sind Mitglieder des Vorstands.

3. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023 ausgewiesenen Bilanzverlust von EUR 1.995.134,87 wie folgt zu verwenden:

	EUR
- Vortrag auf neue Rechnung	1.995.134,87

Berlin, den 5. März 2024

Der Vorstand



.....
(Sebastian Stietzel)

Anlage 2– Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	Commertunity AG (vormals: SPAC THREE AG)
Sitz	Hamburg
Handelsregister-Eintragung	Amtsgericht Hamburg Registernummer: HRB 179725
Satzung	Gültig in der Fassung vom 25. April 2023; auf der Hauptversammlung am 6. Februar 2023 wurde die Änderung der Satzung in den §§ 1 (Firma, Sitz) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) und mit ihr die Sitzverlegung von München (bisher: Amtsgericht München HRB 274254, Firma bisher: SPAC THREE AG) nach Hamburg beschlossen.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte - im Sinne eines international agierenden Handelsunternehmens mit dem Fokus auf den Erwerb, die Entwicklung und die Verwaltung von Marken und Geschäftsmodellen im Internethandel, ferner die Unterstützung und Beratung der Beteiligungsunternehmen sowie die Erbringung von genehmigungsfreien Dienstleistungen gegenüber den Beteiligungsunternehmen und Dritten, insbesondere in den Bereichen Unternehmenssteuerung, Marketing, Rechnungswesen und Finanzberichterstattung. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.
Grundkapital	EUR 2.000.000,00 (voll eingezahlt)
Hauptversammlung	Inhaber-Aktien
Aufsichtsrat	- Isabel G. Worch (Vorsitzende seit 29. November 2023; zuvor ab 25. April 2023 stellv. Vorsitzende) - Johannes Penzkofer (stellv. Vorsitzender; seit 27. November 2023) - Lars Müller seit (27. November 2023) - Sebastian Holl (Vorsitzender vom 6. Februar bis 16. November 2023)

Vorstand

- Dr. Caroline Heil (stellv. Vorsitzende vom 6. Februar bis 25. April 2023)
- Ingo Panknin (vom 6. Februar bis 16. November 2023)

- Sebastian Stietzel (seit 6. Dezember 2023)
- Bastian Huse (bis 6. Dezember 2023)
- Philipp Fliegner (bis 6. Dezember 2023)

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Vorstandsmitglieder können ermächtigt werden im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Prokuristen

Sind nicht bestellt

Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschluss vom 6. Februar 2023:

- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Aufsichtsrats
- Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- Wahlen des Aufsichtsrates
- Änderung der Firma
- Änderung des Sitzes der Gesellschaft
- Änderung des Unternehmensgegenstandes

Beschluss vom 25. April 2023:

- Wahl des Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023
- Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen
- Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen
- Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung
- Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
- Diverse Satzungsänderungen
- Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt

Finanzamt Hamburg-Nord

Steuernummer

49/712/02160

Steuererklärungen/-bescheide

Die Steuererklärungen für das Veranlagungs-
jahr 2022 sind noch nicht abgegeben

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.